

Was den Durchtransport anlangt, so stellt sich dieser rechtlich als eine Fortsetzung der von dem ersten Bundesstaate vollzogenen Ausweisung seitens des in der Mitte liegenden Bundesstaates aus seinem Gebiet nach demjenigen des dritten Staates dar, welche von der Polizeibehörde des mittleren Staates, der der Ausgewiesene zugeführt wird, auf kürzestem Wege auszusprechen*) ist. Die Kosten des Durchtransportes hat, wie bisher, der von demselben betroffene Bundesstaat zu tragen, da auch die im § 11 des Gothaer Vertrages vorgelehene Erstattung der Hälfte dieser Kosten im Wege einer, demnächst stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängerten Vereinbarung verzichtet worden ist (Erlaß vom 31. Dezember 1863, WH. 1864 S. 15). Ich bemerke indessen ausdrücklich, daß dieses nur für die nach Maßgabe des Gothaer Vertrages zur Ausführung gelangenden Durchtransporte gilt.

Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, hiernach die beteiligten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mir bis zum 1. Oktober 1895, falls hierzu nicht früher eine Veranlassung sich ergeben sollte, über die Erfahrungen, welche bei Ausführung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nach Maßgabe dieses Erlasses gemacht worden sind, gefälligst Bericht zu erstatten.

Berlin, 28. Juli 1894.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehné.

Anlage Nr. 10a.

Circular an sämtliche Königl. Regierungspräsidenten und an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 24. Januar 1895, betreffend die Auslegung und Anwendung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes.

(WH. i. B. Nr. 1 vom 31. Januar 1895 S. 18 ff.)

Aus verschiedenen an mich gelangten Anfragen erlaube ich, daß der Erlaß vom 28. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 147), betreffend die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes, auffallenderweise mehrfach mißverstanden worden ist. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach jenem Erlasse den Übernahmeanträgen, die auf der jüddeutschen Auslegung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes beruhen, gleichviel von welchem Bundesstaate sie ausgehen,

*) auszusprechen? soll wohl „auszuführen“ heißen.